















4. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Gleichstellungspolitik mitdenken

Der Schutz vor Diskriminierung und die Gleichstellung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Rahmen öffentlichen Handelns und die Förderung einer Kultur von Vielfalt und Respekt in Sachsen-Anhalt muss oberstes Ziel der Landesregierung sein.

Frage 4.1 Für ein Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz Unterstützen Sie die Erstellung eines Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetzes nach Vorbild des Landes Berlin, um die bestehenden Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu schließen?						
CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD	
Keine konkrete Antwort	Ein Landesantidiskriminierungsgesetz gehört zu unseren gleichstellungspolitischen Kernforderungen für die kommende Legislatur. Beratung und Information für von Diskriminierung betroffene Personen sollen dadurch sichergestellt werden. Die Wahrnehmung der sich aus dem AGG ergebenen Rechte für Betroffene wird damit gleichfalls gestärkt. Nach unseren Vorstellungen beinhaltet das Gesetz darüber hinaus auch das Amt einer*s parlamentarisch gewählte*n Antidiskriminierungsbeauftragte*n für Sachsen-Anhalt.	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN streben ein Landesantidiskriminierungsgesetz nach Berliner Vor-bild an. Wir wollen als Land klarstellen, dass Diskriminierung aus jeglichen Gründen durch öffentliche Stellen nicht toleriert werden darf und dass eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt aufgebaut werden muss.	DIE LINKE setzt sich für eine Gesellschaft ein,in der Menschen sich frei von Existenz-angst und Diskriminierung entfalten können, in der Vielfalt eine Stärke ist und die ihre Rechte wahrt. Ein Landes-Antidiskriminierungs- gesetz nach Vorbild des Landes Berlin be-zieht die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes ein, was Rechtssicher-heit in den Bereichen schafft, die vom AGG nicht berührt werden, denn dies gilt nur im Rahmen des Privat- rechts und der Arbeitswelt. Dis- kriminierungsmerkmale, die durch ein solches Gesetz zu schützen sind, wurden hier z.B. durch den sozialen Status und die chronischen Erkrankungen erweitert. Im Rahmen einer solchen Gesetzgebung ist eine unabhängig und vertraulich ar- beitende Ombudsstelle mit ent- sprechend qualifiziertem und geschultem Personal einzurich- ten, die Betroffenen bei der Wahrung ihrer Rechte unter- stützt. Auch muss ein Gesetz präventive u. diversitybezogene Ansätze bieten, damit Diskrimi- nierung in all ihren Formen vor- gebeugt werden kann. Die Ein- führung eines solchen Gesetzes würde auch für die Bürger*innen in Sachsen-Anhalt mehr Rechts- sicherheit im Umgang mit Ver- waltungen und staatlichen Stellen schaffen.	Wir wollen prüfen ob Regelungslücken im Diskriminierungsschutz wirkungsvoll durch landesrechtliche Regelungen geschlossen werden können.	Nein. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um ein solches Gesetz zu verhindern.	















Werden Sie dafür sorgen, ein modernes Gleichstellungsgesetz zu schaffen, das auf das vorhandene Frauenfördergesetz aufbaut und künftig auch umfassend die Gleichstellung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt berücksichtigt? CDU SPD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DIE LINKE FDP AfD							
Keine konkrete Antwort	Die Weiterentwicklung des Frauenfördergesetzes zu einem modernen Gleichstellungsgesetz war eine wichtige Forderung der letzten Legislatur, welche nach unzureichenden Vorschlägen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung leider vorerst beerdigt werden musste. Die SPD hat diese Maßnahme erneut zu einer Forderung für die kommende Legislatur erhoben, welche dieses Mal schnell und konsequent durchgesetzt werden muss.	Wir wollen, dass das Frauen- fördergesetz zu einem modernen Gleichstellungs- gesetz weiterentwickelt wird. Dass dieses Vorhaben bislang an der CDU scheiterte, bedauern wir. Wir streiten weiterhin für ein modernes Gleichstellungs- gesetz, welches sexuelle und geschlechtliche Vielfalt berücksichtigt.	Die Ablösung des Frauenfördergesetzes durch ein modernes Gleichstellungsgesetz se-hen wir als eine unserer prioritären Aufgaben für die kommende Legislaturperiode, um u.a. der strukturellen Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken und ihre berufli-chen Chancen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Wirtschaft erheblich zu ver-bessern. Hierfür bilden die unter dem Dach des Landesfrauenrates entwickelten Emp-fehlungen für ein Gleichstellungsgesetz in Sachsen-Anhalt unseres Erachtens nach eine geeignete Grundlage.	Das das Gleichstellungsgesetz Sachsen Anhalts einer Novellierung bedarf, ist unstrittig. In diesem Kontext ist auch die Ausgestaltung der Arbeitsfelder der Gleichstellungsbeauftragten neu justieren.	Nein. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um ein solches Gesetz zu verhindern.		

Hintergrund: Die Kenia-Koalition Sachsen-Anhalts hatte sich auf die Fahnen geschrieben, ein modernes Gleichstellungsgesetz zu schaffen. Dieses Vorhaben scheiterte 2020.







Bibliothek

The Meeting Point For Queer Internationals & Friends
In Magdeburg











Frage 4.3 Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen

Wie wollen Sie die Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen, Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts in ihrer Arbeit stärken und die Kommunen finanziell unterstützen, um sie besser auszustatten?

CDU	SPD	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	DIE LINKE	FDP	AfD
Keine konkrete Antwort	Mit der Weiterentwicklung	Auf allen Ebenen muss es	Mit der Ablösung des Frauen-	Siehe Antwort 4.2	Nein. Wir wollen das Amt des
	des Frauenfördergesetzes zu	eine Interessenvertretung für	fördergesetzes durch ein		Gleichstellungsbeauftragten
	einem modernen Gleich-	Frauen und LSBTIQ*, ihre	modernes Gleichstellungs-		in den Kommunen
	stellungsgesetz nach dem	Rechte und Chancen geben.	gesetz muss eine generelle		abschaffen.
	Koalitionsvertrag der Kenia-	Wir wollen eine unabhängige	Stärkung der Gleichstellungs-		
	Koalition von 2016 wäre auch	Landesbeauftragte für	beauftragten im Land		
	eine Stärkung der Rechte von	Frauen und Gleich-stellung,	Sachsen-Anhalt einhergehen.		
	Gleichstellungsbeauftragten	die am Landtag angesiedelt	Die jüngste Evaluierung des		
	einher gegangen. Konkret	und vom Parlament zu	FrFG LSA hat gezeigt, dass		
	hätten sie ein Klagerecht bei	wählen ist, gesetzlich	hauptamtliche Gleich-		
	der Verletzung ihrer Rechte	verankern. Kommunale	stellungsbeauftragte nicht		
	erhalten. Eine gute Gleich-	Gleichstellungsbeauftragte in	nur mit Aufgaben der Frauen-		
	stellungsarbeit verlangt auch	den Landkreisen und	und Gleichstellungs-politik		
	verbindlich umzusetzende	Gemeinden mit mehr als	befasst sind, was ihren		
	Standards für den gesamten	25.000 Einwohner*innen	originären Auftrag gefährdet.		
	öffentlichen Dienst, d. h.	müssen weiterhin haupt-	Hier muss im Rahmen eines		
	sowohl auf Landesebene als	amtlich und weisungsfrei	modernen Gleichstellungs-		
	auch in den Kommunen. Der	tätig sein. Zudem müssen sie	gesetzes nachgesteuert		
	von der Ministerin für Justiz	in ihrer Arbeit so gestärkt	werden, um die ausschließ-		
	und Gleichstellung vor-	werden, dass sie aus-	liche Befassung mit dem		
	gelegte Entwurf eines	schließlich mit gleich-	originären umfangreichen		
	Gleichstellungsgesetzes ist	stellungsthematischen	Aufgaben-katalog zu sichern.		
	in dieser Legislatur auch	Aufgaben betraut sind, was	Eine Stärkung der haupt-		
	daran gescheitert, dass er	in den ländlichen Räumen	amtlichen Gleichstellungs-		
	keine klaren und verbind-	bisher zumeist nicht der Fall	beauftragten erfolgt ebenso		
	lichen Standards vorgesehen	ist. Ehrenamtliche Gleich-	durch gesetzliche Regelun-		
	hat. Wir wollen diese	stellungsbeauftragte in	gen zum Einspruchs- und		
	Maßnahmen in die nächste	Gemeinden mit weniger als	Klagerecht. Eine aus-		
	Wahlperiode mit neuer Kraft	25.000 Einwohner*innen	kömmliche Finanzierung		
	angehen. (siehe auch	wollen wir stärken. Zudem	sowie personelle und säch-		
	Antwort zu Frage 4.2.)	brauchen sie Austausch in	liche Ausstattung sind für die		
		der Landesarbeitsgemein-	Erfüllung der anspruchs- und		
		schaft der kommunalen	verantwortungsvollen		
		Gleichstellungsbeauftragten	Aufgaben unerlässlich.		
		und Weiterbildung.			

Hintergrund: In den Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ist jeweils eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte benannt. In Gemeinden unter 25.000 Einwohner*innen sind Gleichstellungsbeauftragte entweder im Nebenamt oder auch gar nicht benannt. Häufig sind sie mit vielen anderen Aufgaben betraut und kaum entlastet, um Gleichstellungsarbeit leisten zu können.